

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 45, 72 Abs. 1 ArbGG

Leitsätze:

1. Zu den Entscheidungen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG gehören auch solche des Großen Senats.
2. Ist eine Divergenz im Hinblick auf einen Beschluß des Großen Senats behauptet, so zwingt dieser Umstand allein nicht schon dazu, zur Entscheidung über die Frage der Divergenz den Großen Senat anzurufen.
3. An der Rechtsprechung, daß es für die Frage der Divergenz nur auf den tragenden Komplex der rechtlichen Erwägungen, nicht aber darauf ankommt, was bei Gelegenheit einer Entscheidung einführend, erläuternd oder abgrenzend gesagt ist, wird festgehalten.

Aktenzeichen: 1 AZR 139/56

Urteil des BAG vom 25. Januar 1957

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 25. Januar 1957
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1957 durch den Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey, Senatspräsident Dr. Poelmann und Bundesrichter Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Dezember 1955, 2. Kammer, - 2 Sa 122/55 - wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die drei Kläger waren seit 1951 im Betrieb der Beklagten beschäftigt und gehörten seit 1953 dem Betriebsrat an; der Kläger zu 1), L , war dessen Vorsitzender.

In dem Betrieb der Beklagten kam es am Sonnabend, dem 30. Oktober 1954, und an den folgenden Tagen zu Schwierigkeiten. Der Geschäftsführer schickte am Sonnabend sechs als Packerinnen beschäftigte Betriebsangehörige wegen Arbeitsmangels vorzeitig nach Hause. Die Belegschaft nahm an, daß die ausfallenden Arbeitsstunden ihren Arbeitskolleginnen nicht vergütet werden sollten, und legte deshalb nach der Mittagspause aus Protest die Arbeit nieder. Verhandlungen der Geschäftsführung mit dem Betriebsrat wegen einer Wiederaufnahme der Arbeit blieben ohne Erfolg. Darauf forderte die Beklagte durch Anschlag am schwarzen Brett die Belegschaft zur sofortigen Arbeitsaufnahme auf; jeder, der dieser Aufforderung nicht nachkomme, sei fristlos entlassen. Die Beklagte lehnte Verhandlungen mit einem inzwischen gebildeten Streikkomitee, dem fünf Mitglieder angehörten, ab und entließ diese fünf Personen und die drei Kläger fristlos mit einem am 31. Oktober 1954 zugegangenen Schreiben. In der folgenden Woche nahm ein großer Teil der Belegschaft die Arbeit nicht wieder auf, so daß die Beklagte nunmehr eine größere Anzahl von Arbeitnehmern entließ. Seit dem 3. November 1954 schaltete sich die zuständige Gewerkschaft ein. Bei den Verhandlungen kamen auch weitere betriebliche Mängel, insbesondere im Akkordwesen, zur Sprache, deren Beseitigung von der Gewerkschaft gefordert wurde. Nach der Beilegung des Streiks wurde ein großer Teil der Streikenden nicht wieder eingestellt; darunter befanden sich auch die Kläger, die in dem vorliegenden Prozeß Kündigungsschutzklage erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage der Kläger zu 1) und 2) (L und J) abgewiesen, der der Klägerin zu 3) (B) jedoch stattgegeben und den Streitwert auf 1.160,-- DM festgesetzt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der



Kläger zu 1) und 2) zurückgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat es die Klage in vollem Umfang abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen dieses Urteils wird in erster Linie ausgeführt, bei dem Streik der Belegschaft handele es sich nicht um einen legitimen Streik. Ein Streik sei nur dann legitim, wenn sein Ziel eine kollektiv-rechtliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen sei. Vorliegend habe die Arbeitsniederlegung jedoch die Durchsetzung eines behaupteten Rechtsanspruchs bezweckt, für dessen Verwirklichung die Rechts- und Sozialordnung den Gerichtsschutz zur Verfügung stelle. Das gelte sowohl dann, wenn man als Ziel des Streiks nur die Bezahlung der ausgefallenen Arbeitsstunden der sechs Packerinnen ansehe, wie auch dann, wenn man die Vorgänge vom Sonabend im Zusammenhang mit den späteren Streikhandlungen und den dabei erhobenen Forderungen, die von der Gewerkschaft unterstützt worden seien, betrachte. Infolge der ungerechtfertigten Arbeitsverweigerung der Kläger sei daher die Beklagte zur fristlosen Entlassung berechtigt gewesen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger Revision eingelegt. Wegen der Statthaftigkeit der Revision berufen sie sich auf Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte Bayern und Berlin. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die in rechter Form und Frist eingelegte Revision ist nicht zulässig. Da der Streitwert die Revisionsgrenze nicht erreicht und das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat, hängt ihre Zulässigkeit davon ab, daß die von den Klägern behauptete Divergenz vorliegt. Das ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr weicht entgegen der Ansicht der Revision das angefochtene Urteil von keiner der angezogenen Entscheidungen ab. Zumindest ist eine derartige Divergenz nicht mit Sicherheit feststellbar.

Nach der Rechtsprechung der Senate (BAG in AP Nr. 33 und 42 zu § 72 ArbGG) genügt die bloße Möglichkeit einer



Abweichung nicht. Von einer Divergenz kann vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn der tragende Komplex der rechtlichen Erwägungen in der angefochtenen und in der angezogenen Entscheidung der gleiche ist, jedoch in beiden Entscheidungen eine verschiedene Beurteilung gefunden hat. Dabei kommt es auf die Rechtsausführungen, die in der einen oder anderen Entscheidung einführend, erläuternd oder abgrenzend gemacht werden, bei der Prüfung der Abweichung nicht an (BAG in AP Nr. 3 und 4 zu § 72 ArbGG).

Der Revision ist, soweit sie sich zum Nachweis einer Divergenz auf den Beschluß des Großen Senats vom 28. Januar 1955 (BAG Bd. 1 S. 291 ff.) beruft, zuzugeben, daß auch ein Beschluß des Großen Senats die Divergenz begründen kann und daß sich § 72 Abs. 1 Satz 2 nicht auf Urteile der einzelnen Senate des Bundesarbeitsgerichts beschränkt. Abzulehnen ist dagegen die Ansicht der Revision, die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels müsse in einem solchen Fall dem Großen Senat überlassen werden und nur dieser sei zur Auslegung seines Beschlusses berufen. Diese Auffassung der Revision ist deshalb rechtsirrig, weil die Fälle, in denen der Große Senat angerufen werden muß oder angerufen werden kann, in § 45 des ArbGG erschöpfend aufgeführt sind. Der Senat beabsichtigt jedoch nicht, von der Entscheidung eines der anderen Senate des Bundesarbeitsgerichts oder von der erwähnten Entscheidung des Großen Senats abzuweichen. Auch ein Erfordernis der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, das zur Anrufung des Großen Senats führen könnte, liegt in diesem Rechtsstreit, in dem es sich zunächst nur um die Frage der Divergenz handelt, nicht vor. Deshalb muß der erkennende Senat über diese Frage selbst entscheiden.

Zu Unrecht glauben die Kläger, sich zum Nachweis einer Divergenz auf die in der Revisionsbegründung angeführten Entscheidungen berufen zu können. Keine dieser Entscheidungen steht mit dem angefochtenen Urteil in Widerspruch. Das ergibt sich im einzelnen aus folgenden



Erwägungen:

1. Im Beschluß vom 28. Januar 1955 hatte sich der Große Senat mit zwei Fragen zu befassen, die ihm der Erste Senat zur Entscheidung vorgelegt hatte, nämlich, ob der von einer Gewerkschaft beschlossene Streik um die Arbeitsbedingungen, der ohne fristgemäße Kündigung der Arbeitsverhältnisse durch die Arbeitnehmer durchgeführt werde, für den Arbeitgeber ein Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der streikenden Arbeitnehmer sei, ferner, ob der Arbeitgeber nach Beendigung eines gewerkschaftlichen Streiks beim Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung (Wiedereinstellungsklausel, Maßregelungsverbot) verpflichtet sei, die von ihm vorgenommene Wiedereinstellung der entlassenen Arbeitnehmer gleichmäßig auf alle Streikteilnehmer auszudehnen, sofern ihm für die Ablehnung der Wiedereinstellung nicht andere Gründe als die der vorausgegangenen Streikbeteiligung zur Seite ständen (aaO S.293 f).

Aus dieser Fragestellung ergibt sich bereits, daß sich die tragenden Gründe des Beschlusses des Großen Senats nicht dazu äußern konnten, was zu den Wesensmerkmalen des legitimen Streiks gehört; denn ein solcher legitimer Streik ist ja gerade Ausgangspunkt des Beschlusses vom 28. Januar 1955. Der legitime Streik wird somit als vorliegend unterstellt, und es bestand kein Anlaß dazu, sich in den tragenden Gründen der Entscheidung mit der Frage zu befassen, wann eine Arbeitsniederlegung die Voraussetzungen dazu erfüllt, um als legitimer Streik angesehen werden zu können. Das wird ganz deutlich dadurch, daß der Große Senat aaO S. 313 ausdrücklich betont:

"Das gilt, wie sich bereits aus der vorstehenden Begründung ergibt, nur für legitime Kampfmaßnahmen zur Erreichung kollektiver Kampfziele."

Zwar hat der Große Senat in seinen Gründen an einzelnen Stellen beispielhaft aufgeführt, wann etwa ein illegitimer Streik, insbesondere ein nicht sozialadäquater Streik vorliege. Aber er hatte in dieser Entscheidung, wie sich aus der Fragestellung des Ersten Senats ergab, nicht grundsätzlich und erschöpfend dazu Stellung zu nehmen, wann ein



Streik sozialadäquat und wann er nicht sozialadäquat ist. Jene Ausführungen können demnach nur als bei Gelegenheit jener Entscheidung gemacht und als einführend, erläuternd oder abgrenzend aufgefaßt werden, ohne jedoch zu den wirklich tragenden Gründen der Entscheidung zu gehören. Nach der strengen Auffassung, die das Bundesarbeitsgericht zur Frage der Divergenz vertreten hat und von der abzuweichen kein Anlaß besteht, kann nicht davon die Rede sein, daß das angefochtene Urteil sich mit seinen Ausführungen darüber, daß es sich im Streitfall um einen illegitimen Streik handle, in einen Gegensatz zu den tragenden Gründen des Beschlusses des Großen Senats vom 28. Januar 1955 setzt.

2. Auch eine Divergenz zu der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Mai 1955 (BAG Bd. 2 S. 75 = AP Nr. 2 zu Art. 9 GG) liegt nicht vor. Dort ging es darum, daß der Senefelder Bund einen Streik zur Erzielung von Arbeitsbedingungen durchgeführt hatte, die dem geltenden Tarifrecht widersprachen, weil u.a. die Aufnahme einer Tarifklausel über freie Lohnvereinbarungen bezweckt wurde. In den Ausführungen hierüber liegen die tragenden Grundsätze der angezogenen Entscheidung. Nur beiläufig (vgl. BAG Bd. 2 S. 77 2. Abs.) wird ausgeführt, der von einer Gewerkschaft veranlaßte Streik zur Verbesserung oder Erhaltung der Arbeitsbedingungen sei grundsätzlich nicht als unerlaubte Handlung anzusehen. Es heißt dann aber weiter, daß das Mittel der Verwirklichung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Ziele der Tarifvertrag sei, zu dessen Abschluß der Arbeitgeber notfalls durch Streik veranlaßt werden könne. Die Wendung "oder Erhaltung der Arbeitsbedingungen" trägt die Entscheidung nicht, so daß auch hier eine rechtserhebliche Abweichung im angefochtenen Urteil des Landesarbeitsgerichts von einem tragenden Grund einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht festgestellt werden kann.

3. Die Revision verweist weiter auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 5. September 1955 (AP Nr. 3 zu



Art. 9 GG). Insoweit erkennt aber die Revision selbst an, daß das angefochtene Urteil mit der angezogenen Entscheidung darin übereinstimmt, daß ein Streik auch dadurch legitim werden könne, daß ihn die zuständige Gewerkschaft nach seinem Ausbruch billige. Daß jeder Streik, der von der Gewerkschaft gebilligt wird, legitim sei, wird im vorerwähnten Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht ausgesprochen. Wenn das angefochtene Urteil den Streik im Betrieb der Beklagten trotz Billigung durch die Gewerkschaft als illegitim bezeichnet, so setzt es sich auch insofern nicht mit dem Bundesarbeitsgericht in Widerspruch.

Da somit eine einschlägige Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu der hier umstrittenen Rechtsfrage nicht vorliegt, war die Revision berechtigt, Urteile von Landesarbeitsgerichten anzuführen, von denen sie meint, daß das vorliegende Urteil mit ihnen divergiere. Aber auch hier konnte keine Divergenz festgestellt werden.

4. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 17. April 1953 (AmtsBl. Bayer. StaatsMin für Arbeit und soziale Fürsorge, 1953, C 77) beschäftigt sich ausschließlich mit dem Zeitungsstreik, den es als politischen Streik charakterisiert. Die tragenden Gründe dieser Entscheidung sind nur auf den politischen Streik gemünzt, um den es aber im vorliegenden Fall nicht geht. Sie beschränken sich somit auf die Abgrenzung des legitimen vom politischen Streik. Mit dieser Abgrenzung hatte sich die angefochtene Entscheidung, die im Gegensatz zu dem Urteil aus dem Zeitungsstreik nicht Schadenersatzansprüche, sondern die Frage der Zulässigkeit von Einzelkündigungen während eines Streiks zu beurteilen hatte, jedoch nicht zu befassen, so daß schon aus diesem Grunde die Möglichkeit einer Divergenz ausscheidet.

5. Dasselbe gilt von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. August 1953, NJW 1954, S. 124 ff. Auch dieses Urteil hat lediglich Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Zeitungsstreik zum Gegenstand. Das Landesarbeitsgericht Berlin hält diesen für legitim, da es sich bei ihm nicht um einen Streik im eigentlichen



Sinn, sondern um eine Demonstration gehandelt habe, vor allem aber, da Art. 18 Abs. 3 der Berliner Verfassung einen Rechtfertigungsgrund für diesen Demonstrationsstreik darstelle. Weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht geht es auch hier um die Probleme, mit denen sich das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil zu befassen hatte.

6. Schließlich enthält auch die weitere Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 28. Juni 1954, AmtsBl. Bayer. StaatsMin für Arbeit und soziale Fürsorge, 1954, C 153, keinen Widerspruch zum angefochtenen Urteil. Sie betrifft einen Streik um eine von der Gewerkschaft erstrebte tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen. Das Landesarbeitsgericht Bayern hat diesen Streik als legitim angesehen und die in seinem Verlauf ausgesprochenen Kündigungen als bloße Unterbrechungen der Arbeitsverhältnisse gewertet. Dagegen hat das angefochtene Urteil die Kündigungen deshalb als wirksam betrachtet, weil sie während eines illegitimen Streiks ausgesprochen worden sind. Der Ausgangspunkt beider Entscheidungen ist also ein durchaus verschiedener, so daß eine Divergenz nicht vorliegt.

Nach alledem kann nicht festgestellt werden, daß das angefochtene Urteil von einer der in der Revisionsbegründung angeführten Entscheidungen in einem tragenden Punkt abweicht; denn in keiner dieser Entscheidungen ist, was allein mit dem angefochtenen Urteil des Landesarbeitsgerichts in Widerspruch stehen würde, in den tragenden Gründen ausgesprochen worden, daß ein Streik stets dann legitim sei und dem Arbeitgeber das Recht zu Einzelkündigungen nehmen würde, wenn er zur Erhaltung bestehender Arbeitsbedingungen geführt werde. Die Revision ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, und zwar durch Urteil (vgl. BAG in AP Nr. 10 zu § 74 ArbGG), als unzulässig zu verwerfen.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

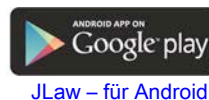
Wichmann

Wittholz

Dr. Kaulen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)